

**PVM 2016, PADERBORN**  
**6./7.10.2016**

**LLR**  
LEGERLOTZ LASCHET  
RECHTSANWÄLTE  
KÖLN | BRÜSSEL | HELSINKI

# **Auswirkungen hybrider PVM auf den Software-Erstellungsvertrag**

**6.10.2016, 12.15-13.00 UHR**

RA FAITR FAArbR Prof. Klaus Gennen  
Telefon: +49 221 55400-170  
E-Mail: klaus.gennen@llr.de

LLR Legerlotz Laschet und Partner Rechtsanwälte Partnerschaft mbB  
Mevissenstraße 15, 50668 Köln  
[www.llr.de](http://www.llr.de)

# Inhaltsübersicht

2

1. Einführung
2. Rechtl. Einordnung klassischer PVM
3. Rechtl. Einordnung agiler PVM
4. Vermittlungsversuche
5. Rechtl. Einordnung hybrider PVM?
6. Welche Informationen benötigt der Rechtsberater?
7. Fazit

# Einführung

3

- Anwendungsfelder für Projekte verändern sich in Richtung Apps, Big Data, Cloud etc.
- PVM zur Auswahl: klassisch, agil, hybrid
- Juristen kennen sich oft mit PVM nicht aus
- Ziele/Sichtweise des Juristen
  - Projektsteuerung und Vorsorge
  - Absicherung von Zeit, Geld und Qualität
  - Risiken der (jeweils) anderen Partei auferlegen
- Aber: Passen Methode und Vertrag zusammen?
- Praxis: oft keine konsequente Verfolgung einer PVM – Vermischung von PVMs?

# Rechtl. Einordnung klassischer PVM

4

- Bsp. Wasserfallmodell
- grds. Werkvertrag
  - ▣ Leistungsbeschreibung vorausgesetzt, sonst SdT
  - ▣ geschuldeter Erfolg ist funktionierende Software
  - ▣ Terminplan besteht
  - ▣ Abnahmeregelung, ggf. Teilabnahmen
  - ▣ gesetzliche Mängelgewährleistung
- Abweichungen vom klassischen Werkvertrag?
  - ▣ Change Request Verfahren
  - ▣ Zahlungsmodelle in Abweichung v. Leitbild

# Rechtl. Einordnung klassischer PVM

5

- Nachteile
  - ▣ Leistungsbeschreibung muss zu Beginn feststehen
  - ▣ Nachsteuerung vernünftig nur mit CR – Dokumentation?
  - ▣ mangelnde Flexibilität?

# Rechtl. Einordnung agiler PVM

6

- Bsp. Scrum
- Dienstvertrag?
  - ▣ kein Erfolg geschuldet
  - ▣ Leistungsbeschreibung entwickelt sich im Projekt
  - ▣ Anzahl/Länge der Sprints basiert auf Schätzungen (kein fester Terminplan, dafür größere Flexibilität)
  - ▣ fließender Übergang von Erstellungs-, Support- und Entwicklungsphase
  - ▣ Inkrement kann unmittelbar vom Anwender benutzt werden
  - ▣ i.d.R. Vergütung nach Aufwand
  - ▣ kein spezielles, nur allgemeines Leistungsstörungenrecht

# Rechtl. Einordnung agiler PVM

7

## □ Nachteile

- kein Rücktrittsrecht, Beendbarkeit nur für die Zukunft durch Kündigung, bisherige Vergütung verbleibt beim Dienstleister
- Mangelbehebung muss i.d.R. bezahlt werden
- Kostendeckelung extrem schwierig
- Projektdauer bei größeren Projekten unübersichtlich

# Vermittlungsversuche

8

- flexible Arbeitsmethode
- engmaschige Kontrollen
  - Begrenzung des Product Backlog
  - Einrichtung fester Checkpoints
  - Vereinbarung eines agilen Festpreises
  - Vergabe von Mengen (Aufwand) nach Storypoints
  - Vereinbarung von Leersprints
- Vertrag bleibt i.d.R. Dienstvertrag
- anwenderfreundlich auf juristischer Ebene?
- anbieterfreundlich auf juristischer Ebene?

# Rechtl. Einordnung hybrider PVM?

9

- Verschiedene Varianten denkbar:
  - ▣ Vermischung klassischer und agiler PVM in einem Projekt
  - ▣ größere Projekte können aus kleinen agilen und klassischen Teilprojekten bestehen
- keine festen Vorgaben, welche Elemente übernommen werden müssen
- für den Juristen nur schwierig nachzuvollziehen
- rechtliche Einordnung unklar
- Problem insbesondere: AGB
- wesentliche Punkte individualvertraglich festlegen

# Welche Informationen?

10

Rechtsberater muss **den gesamten Sachverhalt kennen**, der vertragsrelevant ist. Dazu gehören insoweit:

- ausführl. Beschreibung der vorgesehenen PVM und der Projektorganisation – Erstellung Anhang PVM/PO
- rudimentäre Leistungsbeschreibung – zu erreichen in welchem Zeitrahmen? Weiterentwicklung?
- Beschreibung der Arbeits- und Dokumentationswerkzeuge
- Beschreibung der Liefergegenstände/Artefakte
- Bestehen Möglichkeiten, zu einer gewissen Preissicherheit zu kommen? (agiler Festpreis, Risk Share)

# Welche Informationen? (Forts.)

11

- Übergabepunkte zwischen klassischen und agilen PVM – inwieweit wird welche PVM angewendet?
- Angaben zur Leistungsüberprüfung/Abnahme (was, wann, wie)
- Exitmöglichkeiten und die daraus resultierende (wirtschaftliche und rechtlichen) Folgen
- CR-Verfahren, sofern nicht Bestandteil der PVM
- Zeitplan (Auftragnehmer)
- Mitwirkungsplan (Auftraggeber)
- Welche Mangelhaftungsrechte sollen greifen? Was passiert, wenn eine Prüfung fehlschlägt oder im Betrieb ein Mangel auftritt?
- Wichtig: Definition der verwendeten Begriffe für alle vorangehenden Punkte

# Fazit

12

- Kombination verschiedener PVM auch auf rechtl. Ebene möglich
- Rechtsnatur des Vertrages folgt ggf. aus der PVM bzw. ist ohne Rücksicht hierauf nicht bestimmbar
- gemischte Verträge denkbar/verschiedene Arten
- Lösung nur fallindividuell denkbar
- Rechtsberater muss Kenntnis aller Sachverhaltsdetails haben
- gerichtliche Bewertung stellt auf den Einzelfall ab; kann von der Wahl der Parteien abweichen, bisher keine obergerichtlichen Entscheidungen
- besonders problematisch: AGB

Fragen?

13

Ihre Fragen?

# Ihr Referent

14

## Klaus Gennen

- Rechtsanwalt seit 1993
- Fachanwalt für IT-Recht
- Fachanwalt für Arbeitsrecht
- Betrieblicher Datenschutzbeauftragter (GDDcert.)
- Professur für Wirtschaftsrecht, insbesondere IT-Recht und Recht des elektronischen Geschäftsverkehrs an der TH Köln
- Partner bei LLR Legerlotz Laschet Rechtsanwälte, Köln ([www.llr.de](http://www.llr.de))
- Datenschutzgesellschaft ([www.llrdsc.de](http://www.llrdsc.de))

